

# Führerscheinumtausch: Das sollten Sie wissen!

Rund 43 Millionen Führerscheine müssen bis zum 19.1.2033 in fälschungssichere Exemplare umgetauscht werden. Motorrad- und Pkw-Führerscheine werden ohne Prüfung getauscht. Ab 2022 erfolgt der Umtausch nach Geburts- bzw. Ausstellungsjahr. Das Erwerbsdatum der Fahrerlaubnisklasse ist nicht entscheidend. Während Scheckkarten aktuellen Mustern, die ab dem 19.1.2013 ausgestellt wurden, bereits ein Ablaufdatum beinhalten, ergeben sich die Umtauschtermine älterer Führerscheine unmittelbar aus dem Gesetz. Es gibt einen festen Stufen-/Fristenplan:

## Graue, rosa oder DDR-Papier-Führerscheine (ausgestellt vor dem 1.1.1999):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss
vor 1953	19.1.2033
1953 – 1958	19.1.2022
1959 – 1964	19.1.2023
1965 – 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

## Scheckkarten-Führerscheine (ausgestellt ab 1.1.1999)\*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.1.2026
2002 – 2004	19.1.2027
2005 – 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 – 18.1.2013	19.1.2033

\* Fahrerlaubnisinhabende, deren **Geburtsjahr vor 1953** liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Oder nutzen Sie den **ADAC Führerscheinrechner** unter: [adac.de/fuehrerscheintausch](https://adac.de/fuehrerscheintausch) und erfahren Sie mit wenigen Klicks Ihr Umtauschdatum!



## Wie lese ich die Tabellen richtig?

### 1. Ich bin vor 1953 geboren?

Wenn ja, ist mein Stichtag immer der 19.1.2033.

### 2. Wenn nein, ist zu differenzieren:

- Ich habe einen **Papier-Führerschein** (grau, rosa, DDR): Der Stichtag richtet sich nach meinem **Geburtsjahr**.  
Tabelle 1: z. B. Geburtsjahr 1955 – Stichtag 19.1.2022
- Ich habe einen **alten Scheckkarten-Führerschein**. Der Stichtag richtet sich nach dem **Ausstellungsdatum** der Scheckkarte.  
Tabelle 2: z. B. Ausstellungsdatum 2000 – Stichtag 19.1.2026

## Wie lange ist der umgetauschte Führerschein gültig?

15 Jahre

## Welche Führerscheine sind betroffen?

Alle vor dem 19.1.2013 ausgestellten PKW- und Motorradführerscheine. Ein Umtausch von LKW- und Busführerscheinen erfolgt nicht nach dem Stufenplan. Dort müssen andere „echte“ Befristungen beachtet werden.

## Darf ich noch fahren, wenn ich nicht rechtzeitig umtausche?

Der Umtausch ist verpflichtend. Das Ablaufdatum bezieht sich „nur“ auf das Führerschein-Dokument und nicht den Inhalt der Fahrerlaubnis. Pkw und Motorräder dürfen weiter unbefristet gefahren werden. Das gilt auch, wenn die Umtauschfrist verstrichen ist. Der Fahrer begeht dann eine Ordnungswidrigkeit (Verwarnungsgeld 10 Euro), jedoch keine Straftat („Fahren ohne Fahrerlaubnis“).

## Was brauche ich für den Umtausch?

Personalausweis oder Reisepass, biometrisches Passfoto und den aktuellen Führerschein. Wenn der Papier-Führerschein nicht von der Behörde Ihres Wohnsitzes zum Umtauschzeitpunkt ausgestellt wurde, benötigen Sie eine sog. **Karteikartenabschrift** der Behörde, die den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat. Diese lässt sich per Post, telefonisch oder häufig auch online beantragen.

## Muss ich Gesundheitsuntersuchungen befürchten?

Beim Umtausch von Motorrad- und PKW-Führerscheinen gibt es keine obligatorischen Gesundheitsuntersuchungen. Der Antrag muss bei der Fahrerlaubnisbehörde gestellt werden. Wenn dabei körperliche Defizite (z. B. Benutzung Rollator/Krücken) ersichtlich sind, kann die Behörde im Einzelfall Bedenken wegen der Fahreignung haben und diese überprüfen. Der Führerscheininhaber muss dann seine Fahrtauglichkeit nachweisen. Bei nur bedingter Fahreignung kommen Auflagen/Beschränkungen in Betracht. Das ist unabhängig vom Umtausch.

## Wieviel kostet der Umtausch?

Der Umtausch kostet rund 25 Euro bei der Führerscheinstelle plus Kosten für das biometrische Passfoto.

## Darf ich den alten Führerschein behalten?

Ja, er wird jedoch entwertet (gestanzt).

**Sie sind ADAC Mitglied und haben noch Fragen?** Per Telefon sind unsere Clubjuristen unter **T 089 76 76 24 23** (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr) oder unter **verkehrsrecht@adac.de** für Sie da.